

# Wenn ein Baby kommt:



## Stand 1.1.2021

### Wer ist zu informieren?

### Dazu sind folgende Bestätigungen/ Nachweise erforderlich

### Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf

### Sie merken, Sie sind schwanger

Arzt/Ärztin

DienstgeberIn

- Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin

- Mutter-Kind-Pass
- Kündigungs- und Entlassungsschutz
- Schutz vor schädigender Arbeit

### Bei Gefahr für die Gesundheit von Mutter und Kind

DienstgeberIn

- Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz

- Entgelt vom Dienstgeber im Durchschnitt der letzten 13 Wochen

Krankenversicherungsträger  
(ÖGK, BVAEB, KFA, ...)

- Zeugnis vom Arbeitsinspektorat oder des/der Fach- bzw. Amtsarztes/ärztin
- Antragsformular (Arbeits- und Entgeltbestätigung)

- Vorzeitiges Wochengeld

### 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin

DienstgeberIn

- Ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin

### 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin

DienstgeberIn

- Absolutes Beschäftigungsverbot

Krankenversicherungsträger  
(ÖGK, BVAEB, KFA, ...)

- Arbeits- und Entgeltbestätigung des Dienstgebers/ der Dienstgeberin

- Wochengeld

### Entbindung

Krankenhaus-Verwaltung

- Meldezettel
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis über den akademischen Grad der Eltern
- Evt. Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunde

- Geburtsanzeige beim Magistrat

Magistrat/Gemeindeamt<sup>1</sup>

- Geburtsurkunde des Kindes
- Gebührenfreie Geburtsbescheinigung

Magistrat/BürgerInnenservice

Schmiedgasse 26, 8011 Graz  
Tel: 0316/872-5201  
Bei Ihrem Gemeindeamt

- Bestätigung der Meldung des Kindes

<sup>1</sup> Baby-Urkundenservice in Graz im LKH und in den Sanatorien St. Leonhard und Ragnitz – unter bestimmten Voraussetzungen entfallen diese Behördenwege

## Wer ist zu informieren?

**Krankenversicherungsträger**  
(ÖGK, BVAEB, KFA, ...)

## Finanzamt Graz

C.-v.-Hötzendorf-Str. 14-18  
8010 Graz

Tel: 0316 881 538

bzw. Wohnsitzfinanzamt

Unbedingt ArbeitnehmerInnenveranlagung für das Jahr vor Geburt bzw. in den Folgejahren machen.

**Krankenversicherungsträger**  
(ÖGK, BVAEB, KFA, ...)

## Dazu sind folgende Bestätigungen/ Nachweise erforderlich

- Standesamtliche Geburtsbescheinigung
- Evt. Bestätigung über Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung

- Ab 1. Mai 2015 antragslose  
FB bei vorhandenen Daten

- Antragsformular
- Geburtsurkunde
- Meldezettel des Kindes und des  
bezugsberechtigten Elternteiles

## Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf

- Fortbezug des Wochengeldes
- Meldung des Kindes zur  
Sozialversicherung

- Familienbeihilfe

- Kinderbetreuungsgeld/  
■ Beihilfe zum  
Kinderbetreuungsgeld

## Ab Entbindung bis spätestens 8 Wochen danach bzw. spätestens 3 Monate vor späterem Antritt

**DienstgeberIn**

- Mündliche/Schriftliche Meldung der Karenz
- Wochengeldbescheinigung der ÖGK
- (Maximale) Karenz bis zum  
2. Lebensjahr des Kindes<sup>2</sup>

## Spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz

**DienstgeberIn**

- Mündliche oder schriftliche Meldung einer  
Verlängerung
- Verlängerung der Karenz bis zum  
2. Lebensjahr (maximal) des Kindes

## Spätestens bis zum 14. Lebensmonat des Kindes

**Krankenversicherungsträger**  
(ÖGK, BVAEB, KFA, ...)

- Ärztliche Bestätigung über  
Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Wichtig: Nachweise rechtzeitig an  
Versicherungsträger (ÖGK, BVAEB,...) vorlegen,  
sonst Kürzung des KBG

- Volles Kinderbetreuungsgeld

## Bis Ende Mutterschutz durch die Mutter/8 Wochen nach der Geburt durch den Vater bzw. 3 Monate vor Antritt

**DienstgeberIn**

- Schriftliche Meldung des Teilzeitwunsches  
(Beginn, Lage, Dauer, Ausmaß)
- **ACHTUNG:** gleichzeitige Karenz des anderen  
Elternteils nicht möglich!

- Rechtsanspruch auf  
Elternteilzeit oder Änderung  
der Lage der Arbeitszeit bei Erfüllung  
der Voraussetzungen (mindestens  
drei Jahre Beschäftigung und mehr  
als 20 Beschäftigte im Betrieb sowie  
für Geburten ab 1.1.2016 Arbeitszeit  
um mindestens 20 % reduzieren und  
mindestens 12 Std. betragen) sonst  
vereinbarte Elternteilzeit
- Kündigungs- und Entlassungs-  
schutz bis maximal vier Wochen nach  
dem 4. Geburtstag des Kindes

## Ende Mutterschutz/bis spätestens 3 Monate vor Ende Karenzurlaub

**DienstgeberIn**

- Schriftliches Austrittsschreiben, beendet  
Dienstverhältnis mit Zugang des Schreibens  
beim Arbeitgeber
- **ACHTUNG: Austritt ist eigene Beendungsart**

- Abfertigung Alt: halbe Abfertigung  
bei mehr als 5 Beschäftigungsjahren
- Abfertigung neu: Abfertigung nach  
BMVG, wenn Dienstverhältnis 3  
Jahre gedauert hat

<sup>2</sup> Achtung: Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ändert nichts an der Dauer der Karenz. Wenn Sie auch nach der Vollendung des 2. Lebensjahres Ihres Kindes zu Hause bleiben möchten, müssen Sie das unbedingt rechtzeitig mit Ihrem Dienstgeber/Ihrer Dienstgeberin vereinbaren!